

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 11. April 1933

Nr. 37

Inhalt: Gesetz über die Einführung eines Feiertags der nationalen Arbeit. Vom 10. April 1933	£. 191
Gesetz über Erhöhung der Rennwettsteuer. Vom 10. April 1933	£. 191
Gesetz über Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes. Vom 10. April 1933	£. 192
Erste Verordnung über die Zulassung zur Prozeßvertretung vor den Arbeitsgerichtsbehörden. Vom 8. April 1933	£. 193
Verordnung über Wertermittlung bei der Grunderwerbsteuer. Vom 10. April 1933	£. 193
Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 11. April 1933	£. 195
Dritte Verordnung zum Vorläufigen Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich. Vom 11. April 1933	£. 195
Bekanntmachung der neuen Fassung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes. Vom 11. April 1933	£. 195

Gesetz über die Einführung eines Feiertags der nationalen Arbeit. Vom 10. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der 1. Mai ist der Feiertag der nationalen Arbeit.

§ 2

Für diesen Tag finden die für den Neujahrstag geltenden reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Weitere Bestimmungen kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda erlassen.

Berlin, den 10. April 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Reichsminister für
Volksaufklärung und Propaganda

Dr. Goebbels

Gesetz über Erhöhung der Rennwettsteuer. Vom 10. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Anderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes

Das Rennwett- und Lotteriegesetz vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. S. 393) wird wie folgt geändert:

Reichsgesetzbl. 1933 I

Im § 11 Abs. 1 wird an Stelle des Steuerfußes von „zehn vom Hundert“ der Steuerfuß von „sechzehn zwei Drittel vom Hundert“ gesetzt.

Artikel 2

Anderung des Finanzausgleichsgesetzes

Der § 42 des Finanzausgleichsgesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 42

(1) Das Aufkommen an Rennwettsteuer auf Grund des Rennwett- und Lotteriegesetzes erhalten die Länder in voller Höhe abzüglich vier vom Hundert für die Verwaltung der Steuer durch das Reich.

(2) Die Steuer nach § 10 des Rennwett- und Lotteriegesetzes steht den Ländern zu, in deren Gebiet der Totalisator betrieben wird. Die Länder haben die auf sie entfallende Steuer an Rennvereine, die einen Totalisator betreiben, zu Zwecken der öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde zu überweisen.

(3) Die Steuer nach § 11 des Rennwett- und Lotteriegesetzes wird zu einem Drittel nach dem Verhältnis des Aufkommens in den einzelnen Ländern und zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl verteilt.“

Artikel 3

Das Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1933 in Kraft.

Berlin, den 10. April 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk